

Bauvorhaben:

Bauherr:

Dipl. Ing. FH,
Holger Herrmann, M. Eng.
Mobil: 0170/4473499
M. Eng. (TU) Kaiserslautern Brandschutz
und Sicherheit
Dipl. Ing. (FH) Bauingenieur
Fachbauleiter Brandschutz TÜV
BaylKaBau Nachweisberechtigter
für den Brandschutz Nr. 52912
Brandschutzbeauftragter
SiGeKo - BGR 128
SiGeKo

Poststraße 10
91217 Hersbruck
Postanschrift:
Postfach 211
91217 Hersbruck
Tel. 09151/8166-0
Fax: 09151/8166-12
Internet: www.hig-bau.de
E-Mail: herrmann@hig-bau.de

Einweisung in Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle

Firma:

Herr/Frau:

Die vorgenannte Firma, mit dem verantwortlichen Bearbeiter, wurde entsprechend der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) eingewiesen und auf nachstehende Verpflichtungen hingewiesen:

- 1 Zur Gewährleistung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben die auf der Baustelle tätigen Unternehmer, die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen und zu befolgen.
- 2 Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten
- 3 Die Unfallverhütungsvorschriften, im Besonderen „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1/DGUV Vorschrift 1 bzw. DGUV Regel 100-01) und „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) sind zu beachten
- 4 Die Anordnungen der Gewerbeaufsicht bzw. der entsprechenden behördlichen Gremien und deren Vertreter sind zu befolgen
- 5 Die Hinweise der Bauberufsgenossenschaft und deren Vertreter sind zu beachten
- 6 Arbeiten verschiedener Unternehmer sind in Bezug auf die Sicherheit der Beschäftigten aufeinander abzustimmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Sicherheitskoordinator sowie der bauleitende Architekt hinzuzuziehen.

- 7 Sicherheit der Geräte und Maschinenausrüstung.
Es wird darauf hingewiesen, dass für die verwendeten Geräte die Betriebsvorschriften der Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. In diesem Punkt sind die Firmen allein für Ihre verwendeten Arbeitsmaterialien haftbar.
- 8 Schutzbekleidung:
Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften die notwendigen Schutzeinrichtungen, Schutzbekleidungen verwendet werden.
- 9 Schutzeinrichtungen auf der Baustelle:
Sollten Schutzvorrichtungen, wie Absperrungen, Umwehungen, Absturzsicherungen, durch Arbeiten beschädigt werden, sind diese, wenn Sie durch die eigene Firma erstellt wurden, sofort wieder herzustellen bzw. ist dem verantwortlichen Bauleiter mitzuteilen, dass die Einrichtungen defekt sind. Solange die Schutzeinrichtungen nicht wieder vorschriftsmäßig erstellt sind, darf dieser Bereich der Baustelle nicht benutzt werden.
- 10 Die Tätigkeit des Sicherheitskoordinators umfasst nicht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten der Firma. Die Firmen bleiben für Ihre Anordnungen und Einrichtungen selbst verantwortlich.
- 11 Die Sicherheitsmappe, bestehend aus der Sicherheitstechnischen Baustelleneinweisung durch den SiGeKo HIG (73 Seiten Stand), Baustellenordnung, Erlaubnis-schein für feuergefährliche Arbeiten und die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Bau- und Montagearbeiten wurde an die oben genannte Firma versandt und ist zu berücksichtigen und zu befolgen.

Zur Kenntnis genommen und anerkannt:

Ort: , den

.....
rechtsverbindliche Unterschrift (ausführende Firma)